

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 57/003/2011

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Herr Schäfer	Datum: 31.03.2011 Az.: 57
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Gesundheit und Sport	09.05.2011	Kenntnisnahme

Vorstellung des Amtes für Menschen mit Behinderung

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Gesundheit und Sport nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung
Bearbeiter/in: Herr Schäfer

Datum: 31.03.2011
Az.: 57

Vorstellung des Amtes für Menschen mit Behinderung

Anlass der Vorlage:

Mit Wirkung zum 01.09.2010 wurden einzelne Aufgabenbereiche des Schulamtes, des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes und des Versorgungsamtes des Kreises in ein neu gestaltetes Amt für Menschen mit Behinderung mit rund 170 Beschäftigten eingegliedert. Ein Organigramm ist als Übersicht beigelegt. Da zwei Organisationseinheiten thematisch bisher nicht dem Ausschuss für Gesundheit und Sport zugeordnet waren, werden nachfolgend noch einmal alle Abteilungen vorgestellt.

Sachverhaltsdarstellung:

Seit vielen Jahrzehnten setzt sich der Kreis Mettmann mit großem Engagement für die Belange der behinderten Menschen ein und folgt dabei dem Grundsatz, dass sich eine Gesellschaft auch an ihrem solidarischen Umgang mit kranken und körperlich benachteiligten Menschen messen lassen sollte.

Die Einrichtungen für behinderte Menschen, die Präventionsarbeit des Kreises und das Netzwerk in der Kreisgemeinschaft gelten als vorbildlich. Spätestens seit der im März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ist das Thema der gleichberechtigten Teilhabe und Förderung noch weiter in den Vordergrund gerückt. Auch vor diesem Hintergrund lag es nahe, wesentliche Aufgaben für den betroffenen Personenkreis in einem neuen Amt zusammenzuführen, um Synergien zu nutzen und trotz einer angespannten Haushaltslage einen gebündelten und optimierten Beratungs- und Leistungsservice für alle Altersgruppen anbieten zu können.

Grundlagen der Amtsaufgaben sind das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe) sowie die sich daraus ableitenden Rechtsnormen des Bundes und Landes.

57-1 Behinderung und Ausweis

Feststellungsverfahren nach §§ 69, 145 SGB IX

Aufgabe: Feststellung des Grades einer Behinderung und der Berechtigung für verschiedene Nachteilsausgleiche (Merkzeichen)

Ziel: Feststellung des Grades der Behinderung und spezifischer gesundheitlicher Einschränkungen als Grundlage für die Gewährung vielfältiger Nachteilsausgleiche bei behindertenbedingten Defiziten durch andere Träger; Ausstellung entsprechender Ausweise.

Produkt: 05.04.09 Kommunale Versorgungsverwaltung

Für den Kundenservice verkehrsgünstig am Jubiläumsplatz in Mettmann gelegen, bearbeiten die Mitarbeiter/-innen außer den Neben- und Folgeverfahren über 11.000 neue Erst- und Änderungsanträge jährlich. Zusätzlich werden jeweils einmal im Monat Sprechtage in Velbert und Hilden durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit allen Bürgerbüros der kreisangehörigen Städte gestaltet sich reibungslos.

Da zur Bearbeitung Befundberichte der behandelnden Ärzte und Kliniken angefordert und ausgewertet werden müssen, oft auch eine eigene Untersuchung durch den mit externen Sachverständigen verstärkten medizinischen Dienst des Amtes erforderlich ist, sind Bearbeitungszeiträume von mehreren Monaten meist unumgänglich. Die durchschnittliche Dauer liegt jedoch unter den von der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) empfohlenen 2,8 Monaten. Die Anerkennungsquote für Schwerbehinderungen (GdB \geq 50) entspricht dem landesweiten Durchschnitt.

Dem Kreis Mettmann wurde die Zuständigkeit im Rahmen der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung des Landes zum 01.01.2008 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen. Als problematisch erwiesen sich dabei von Anfang an die im Reformgesetz fix und besonders für den Kreis Mettmann zu niedrig veranschlagten Fallzahlen, die für die Anzahl der zugewiesenen Dienstkräfte und für den Finanzausgleich den Ausschlag geben. Ein hohes Defizit war daher nicht nur beim Personal-, sondern auch beim aufgabenbedingten Sachaufwand eine unvermeidbare Folge, da jeder ärztliche Befundbericht und jede medizinische, gutachterliche Bewertung entschädigungs- bzw. vergütungspflichtig ist.

Neueingänge	SOLL Reformgesetz	IST Ø 2008 - 2010	Abweichung in %
Erstanträge	4.477	5.378	+20,1
Änderungsanträge	5.364	5.995	+11,8
Nachprüfungsverfahren	2.003	2.109	+5,3
Widerspruchsverfahren	2.231	2.803	+25,6
Gesamt	14.075	16.285	+15,7

Neben diesen Verwaltungsverfahren werden in der Abteilung jährlich fast 500 sozialgerichtliche Prozesse bearbeitet, die ebenfalls eine Beteiligung des medizinischen Dienstes erfordern. Für die Zukunft ist mit einer Stabilisierung der Fallzahlen auf hohem Niveau, eher sogar mit einer Steigerung zu rechnen, da der Anteil der (insbesondere älteren) Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen, trotz insgesamt zurückgehenden Einwohnerzahlen, zunimmt.

Die Forderung nach einem angemessenen und kommunal gerecht verteilten finanziellen Ausgleich für die Personal- und Sachkosten (Stichwort: Konnexität) war daher schon seit Inkrafttreten der Reform eines der Schwerpunktthemen für das frühere Amt 57 und diese Abteilung. Die auf Grund der Ergebnisse des hiesigen Finanz- und Fallzahlencontrollings favorisierte Umstellung auf eine dynamische Verknüpfung der Verfahrensaufkommen zu den Ausgleichszahlungen und Stellenbedarfsberechnungen wurde nach der Zurückweisung der Muster-Verfassungsbeschwerden durch das Verfassungsgericht des Landes im März 2010 als gemeinsames kommunales Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden vor Beginn der Evaluationsverhandlungen übernommen und die für den kommunalen Vergleich maßgeblichen Daten anhand eines hier entwickelten Musters landesweit erhoben.

In den von Juli bis September 2010 andauernden Verhandlungen mit den Fachministerien des Landes wurden die Spitzenverbände in diversen Arbeitsgruppen wiederum durch Vertreter einzelner Städte und Kreise - auch durch das Amt 57 - unterstützt. Die eingangs genannten Ziele konnten weitgehend erreicht werden. Darüber hinaus beinhaltet die Einigung eine Erhöhung diverser Fachpauschalen, so dass zukünftig eine spürbare Verbesserung und gerechtere Verteilung des finanziellen Ausgleichs erwartet werden kann. Die Verhandlungsergebnisse haben inzwischen in einen ministeriellen Referentenentwurf des Änderungsgesetzes Eingang gefunden, der demnächst in den Landtag eingebracht werden soll.

57-2

Behindertenförderung und –koordination

Der Abteilung obliegt ein breites und vielseitiges Aufgabenspektrum, das die Tätigkeitsfelder der früheren Organisationseinheiten 40-4 des Amtes für Schulen und Kultur und 53-12 des Gesundheitsamtes umfasst. Im Einzelnen:

Frühförderung

Aufgabe: Heilpädagogische Entwicklungsförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder von der Geburt bis zum Eintritt in eine Kindertagesstätte.

Ziel: Behebung oder Milderung von Behinderungen im frühen Kindesalter

Produkt: 05.05.02 Besondere Leistung bei Behinderung

Das Förderzentrum des Kreises in Velbert leistet Frühförderung für die Städte Velbert, Wülfrath und Heiligenhaus. In den anderen kreisangehörigen Städten bietet die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. die Frühförderung an. Ihre Personalkosten werden vom Kreis Mettmann erstattet.

Ab Eintritt in das Kindergartenalter wird die Förderung in den heilpädagogischen Kindertagesstätten des Kreises in Ratingen und Heiligenhaus, der heilpädagogisch-integrativen Einrichtung in Langenfeld und im Förderzentrum Velbert durchgeführt.

Begleitender Dienst / Sozialpädagogische Beratung

Aufgabe: Beratung der Eltern von Kindern mit Behinderung bis zum Schulabschluss, spätestens bis zum 25. Lebensjahr.

Ziel: Verbesserung der Lebenssituation von Familien mit behinderten Kindern

Produkt: 05.05.02 Besondere Leistung bei Behinderung

Familien mit einem behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kind müssen besonders hohen sozialen und emotionalen Anforderungen gerecht werden. Wichtig ist deshalb das Angebot einer zielgerichteten Unterstützung unter Einbeziehung des sozialen Umfelds durch sozialpädagogische Fachkräfte. Der Vermittlung von Hilfsangeboten, der individuellen Beratung in den Familien sowie der fachlichen Begleitung im institutionellen Bereich (Kindertagesstätten, Schulen, Fachkliniken) kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Der Begleitende Dienst und die Sozialpädagogische Beratung übernehmen im Netzwerk der Kindergärten, Schulen und sonstigen im Bereich der Behindertenförderung tätigen Institutionen die wichtige „Lotsenfunktion“.

Ferienfreizeiten für Menschen mit Behinderungen

Aufgabe: Entwicklung und Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen.

Ziel: Förderung der Menschen mit Behinderung hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Kinder und Erwachsener in der Gesellschaft.

Produkt: 05.05.02 Besondere Leistung bei Behinderung

Der Kreis Mettmann bezuschusst Angebote von freien Trägern der Behindertenhilfe insbesondere zur Einbeziehung behinderter Kinder, z.B. in die Stadtranderholung. Zur Förderung der Teilhabe wird ein weiterer Ausbau von Ferienangeboten angestrebt.

Heilpädagogische und integrative Kindertagesstätten

Aufgabe: Heilpädagogische Entwicklungsförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in kreiseigenen Kindertagesstätten

Ziel: Behebung oder Milderung von Behinderungen im Kindergartenalter

Produkte 05.06.02 Integrative Kindertagesstätte Velbert

05.06.03 Heilpädagogische Kindertagesstätte Ratingen

05.06.04 Heilpädagogische Kindertagesstätte Heiligenhaus

05.06.05 Heilpädagogisch/Integrative Kindertagesstätte Langenfeld

Der Kreis Mettmann ist Träger von zwei heilpädagogischen Kindertagesstätten in Ratingen und Heiligenhaus sowie einer heilpädagogisch/integrativen Kindertagesstätte in Langenfeld. Hier werden etwa 75 behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren aus dem gesamten Kreisgebiet individuell gefördert und betreut.

In Velbert betreibt der Kreis ein Förderzentrum als integrative Kindertagesstätte (Familienzentrum) mit 60 Kindern, davon 20 mit Behinderung. Förderbedarf besteht im Hinblick auf Entwicklungsverzögerungen, Lernstörungen, emotional-soziale Störungen, Sprachentwicklungsverzögerungen, Seh- und Hörstörungen, geistige Behinderungen, Körper- oder Mehrfachbehinderungen, Wahrnehmungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Epilepsie oder autistischen Verhaltensweisen.

Heilpädagogik ist eine speziell für Kinder mit Behinderung und/oder Entwicklungsverzögerungen abgestimmte Pädagogik, die sich in der Zielsetzung sowie in Art und Umfang der angewandten Methoden von der Arbeit im sog. Regelbereich unterscheidet.

Ab dem 01.08.2011 werden im Förderzentrum Velbert acht Kinder unter drei Jahren, auch solche mit Förderbedarf, in zwei Gruppen betreut.

Förderung Erwachsener mit Behinderungen

Aufgabe: Förderung der Teilhabe Erwachsener mit Behinderung

Ziel: Einbeziehung der Menschen mit geistiger Behinderung in das soziale Umfeld durch Weiterentwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten und Ausbau des ambulant Betreuten Wohnens.

Produkt: 05.06.01 Einrichtungen für behinderte Erwachsene

Unter der Trägerschaft des Kreises werden im Wohnverbund für Menschen mit Behinderung in Ratingen derzeit 73 Menschen je nach individueller Fähigkeit und Selbständigkeit entweder im Rahmen eines stationären Charakters (Wohnheim und Außenwohngruppen) oder im ambulanten Betreuten Wohnen individuell betreut und gefördert.

Zur gezielten Förderung ambulanter Angebote für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung hat der Landschaftsverband Rheinland im Kreis Mettmann zwei Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) installiert. Der Kreis ist Träger der KoKoBe Mettmann-Süd. Unter der Prämisse „ambulant vor stationär“ wird Beratung zur Wahl der Wohn- und Betreuungsform sowie der Entwicklung integrativer Freizeitangebote geleistet. Weitere Aufgabe ist die Vernetzung und die Weiterentwicklung bestehender Angebote für die Betroffenen.

Besondere Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Aufgabe: Koordination der Behindertenangelegenheiten im Kreis Mettmann

Ziel: Optimierung und Evaluation der Strukturen und Leistungen in der Behindertenhilfe

Produkt: 05.05.01 Beratung bei Behinderung

Der Kreis Mettmann bezuschusst die auf örtlicher Ebene tätigen Behindertenvereine, die als Ansprechpartner für die Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen ehrenamtlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten.

Die Abteilungsleitung nimmt die Aufgabe der Koordination für den Kreis Mettmann wahr und vernetzt die im Kreis vorhandenen Angebote. Eine permanente Abstimmung mit den übrigen Trägern der Behindertenhilfe ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung (Trägerkonferenz, Bedarfsanalysen, Projekte).

57-3

Fürsorgestelle für Schwerbehinderte, Eingliederungshilfen

Der Schwerpunkt des Sachgebiets, vormals Teil des Kreissozialamtes (50-4), liegt bei der Beratung und finanziellen Unterstützung mit dem Ziel einer ambulanten Eingliederung behinderter Menschen. Dazu kommen Aufgabenstellungen, die die arbeitsrechtlichen Belange der schwerbehinderten Einwohner oder ihre berufliche Rehabilitation betreffen.

Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

Aufgabe: Durchführung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und Feststellung des Sachverhaltes in Kündigungsschutzverfahren schwerbehinderter Arbeitnehmer

Ziel: Erhaltung und Sicherung der Arbeitsverhältnisse schwerbehinderter Arbeitnehmer

Produkt: 05.01.01 Beratung und Leistung bei Behinderung

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben:

Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, mindestens 5% ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Arbeitnehmern zu besetzen.

Vorbehalte vieler Arbeitgeber begründen sich in der Sorge vor behinderungsbedingten Leistungsdefiziten, erhöhten Fehlzeiten und der oft fälschlicherweise angenommenen Unkündbarkeit dieser Arbeitnehmer. Hier gilt es, Aufklärungsarbeit zu leisten, für die Einstellung schwerbehinderter Arbeitnehmer zu werben und an einer positiven Gestaltung dieser Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Neben der Beratung für eine behindertengerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen kann die Fürsorgestelle aus der vom Landschaftsverband verwalteten Ausgleichsabgabe auch Zuschüsse gewähren.

Die begleitende Hilfe wird für die kreisangehörigen Städte mit Ausnahme von Ratingen und Velbert, die eigene Fürsorgestellen unterhalten, durchgeführt. Enge Kontakte zwischen Fürsorgestelle und Firmen ermöglichen, flexibel und kurzfristig Problemlösungen herbeizuführen, die sowohl das Leistungsvermögen des schwerbehinderten Arbeitnehmers als auch die wirtschaftlichen Interessen des Betriebes angemessen berücksichtigen. Bei Bedarf werden auch andere öffentliche Aufgabenträger einbezogen.

Zur Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Arbeitnehmer steht der Fürsorgestelle ein breites Instrumentarium an Hilfen zur Verfügung. Außer finanziellen Zuschüssen können der technische Beratungsdienst des Integrationsamtes und die Integrationsfachdienste für Arbeitnehmer mit bestimmten Behinderungen (Seh- und Hörbehinderungen, geistige, körperliche und seelische Behinderungen) beteiligt werden.

Kündigungsschutz:

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes des LVR. Die Fürsorgestelle ermittelt den Sachverhalt und legt dem Integrationsamt einen Bericht mit Entscheidungsvorschlag vor. Dabei ist hervorzuheben, dass in zahlreichen Fällen durch Maßnahmen der Fürsorgestelle bereits im Vorfeld Probleme aufgefangen und so Kündigungen vermieden werden konnten.

Servicestelle für Rehabilitation

Aufgabe: Beratung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen in Angelegenheiten der Rehabilitation

Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung des Antragsverfahrens

Produkt: 05.01.01 Beratung und Leistung bei Behinderung

Die Servicestelle hilft in Angelegenheiten der Rehabilitation insbesondere durch

- die Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers und die Information über Leistungsarten, ihren Voraussetzungen sowie die Klärung des Rehabilitationsbedarfs,
- die Unterstützung einer möglichst entscheidungsreifen Vorbereitung des Antrages sowie die Begleitung durch das Verfahren,
- das Hinwirken auf eine zeitnahe Entscheidung und Leistungserbringung sowie die Koordination und Vermittlung bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger.

Darüber hinaus unterstützt die Servicestelle das betriebliche Eingliederungsmanagement bei längerer oder wiederholter Arbeitsunfähigkeit.

Ambulante Eingliederungshilfen

Aufgabe: Bewilligung finanzieller Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile

Ziel: Das Eintreten einer drohenden Behinderung verhüten oder eine bestehende Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft eingliedern.

Produkt: 05.01.01 Beratung und Leistung bei Behinderung

Den sozialhilferechtlichen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben wesentlich behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen, sofern hierdurch ihre Fähigkeit eingeschränkt ist, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Da Eingliederungshilfe in der Regel nachrangig zu gewähren ist, ist in jedem Einzelfall die vorrangige Zuständigkeit und Leistungspflicht anderer Rehabilitationsträger zu prüfen. Im Wesentlichen geht es hier um folgende Leistungen:

- Schul- und Kindergartenbegleitungen,
- heilpädagogische Behandlungen bis zur Einschulung,
- therapeutische Leistungen für Menschen mit autistischen Störungen,
- Freizeitbegleitungen im Rahmen einer persönlichen Assistenz,

- Baumaßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung der Wohnung und des unmittelbaren Wohnumfeldes,
- sonstige Leistungen in Einzelfällen (behinderte Kinder in Pflegefamilien, Betreuung durch Gebärdensprachdolmetscher),
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, hier erfolgt die Finanzierung in der Regel zu Lasten des Landschaftsverbandes.

Die Ausgaben steigen seit Jahren aus vielerlei Gründen kontinuierlich (demographische Entwicklung; medizinischer Fortschritt; Anspruch auf umfassendere Hilfen und Kompensationsleistungen, insbesondere im Rahmen der Inklusion).

Diese Entwicklung zeigt sich insbesondere an der Zahl der Anträge auf Übernahme der Kosten von Einzelintegrationshelfern sowohl in den Regel- als auch in den Förderschulen. Seit dem Jahr 2000 ist - auch bedingt durch eine Änderung der Rechtslage – die Antragszahl von 6 auf 118 gestiegen. Neben den individuellen Einzelintegrationshilfen finanziert der Kreis im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit den Schulträgern den Einsatz von Integrationshelfern, die nicht für eine bestimmte Person, sondern nach Einsatzbedarf flexibel im gesamten Schulbereich eingesetzt werden. Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 soll probeweise eine Poollösung in der Förderschule für geistige Entwicklung in Velbert eingeführt werden, um die Schulintegrationshelfer kostengünstiger koordiniert einsetzen zu können.

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Aufgabe: Organisation und Abrechnung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

Ziel: Ausgleich behinderungsbedingter Mobilitätseinschränkungen und Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Produkt: 05.01.01 Beratung und Leistung bei Behinderung

Der Kreis Mettmann finanziert einen Fahrdienst nach den "Richtlinien für einen Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann".

Zur Teilnahme sind Personen berechtigt, die aufgrund einer körperlichen Behinderung in ihrer Mobilität so eingeschränkt sind, dass sie weder öffentliche Verkehrsmittel noch Taxen nutzen können und deshalb auf die Benutzung eines Spezialfahrzeuges angewiesen sind. Im Regelfall handelt es sich um Rollstuhlfahrer oder vergleichbar schwerbehinderte Personen.

Während die Beantragung und Ausstellung der Berechtigungsnachweise als ortsnaher Service in den kreisangehörigen Städten durchgeführt wird, erfolgt die Abrechnung mit den Fahrdienstträgern sowie die Abrechnung der Eigenanteile der Fahrdienstnutzer hier.

Sprachtherapeutische Beratungsstelle

Aufgabe: Prävention und Therapie

Ziel: Beseitigung von Sprachstörungen bei Kindern vor der Einschulung

Produkt: 05.01.01 Beratung und Leistung bei Behinderung

Der Kreis unterhält in allen kreisangehörigen Städten zur Beratung von Eltern und zur Therapie sprachauffälliger Kinder Sprachheilambulanzen.

Die Ambulanzleiterinnen leisten präventive Arbeit in den Kindertagesstätten unter fachlicher Aufsicht der Sprachheilbeauftragten und in enger Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt. Ziel ihrer Arbeit ist die zeitgerechte Erfassung sprachauffälliger Kinder in den Kindertagesstätten, die Durchführung der Diagnostik sowie die Informationsweitergabe an die

Erzieherinnen und Eltern über notwendige Therapiemaßnahmen. Sollte eine zeit- und ortsnahe Behandlung in einer freien Praxis nicht sichergestellt sein, erfolgt eine Therapie in der Sprachheilambulanz.

Sprachstörungen sollen bis zum Schulbeginn behoben werden, um Chancengleichheit zu schaffen und drohendes Schulversagen auf Grund einer nicht behobenen Sprachstörung zu verhindern oder um eine zeitgerechte Entscheidung über eine Aufnahme in eine Förderschule zu ermöglichen. Die Erzieherinnen werden durch Fortbildungsveranstaltungen geschult.

Darüber hinaus organisiert die Sprachheilbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt jährlich ein Symposium mit aktuellen Themen rund um Diagnostik, Sprachförderung und Sprachtherapie.

Anlage

Organigramm